

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 geändert wird (Oö. Vergaberechtsschutzgesetz-Novelle 2018)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sowie die Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG wurde das materielle Vergaberecht auf Unionsebene neu gefasst sowie der Rechtsschutz im Bereich der Konzessionen adaptiert.

Der Bund setzt diese Richtlinien durch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 um; durch dieses Sammelgesetz wird an die Stelle des bisherigen Bundesvergabegesetzes 2006 ein Bundesvergabegesetz 2018 treten, ein Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 wird neu geschaffen und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 wird geändert.

Das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 orientierte sich in Struktur und Inhalt stark an den Regelungen des 2. Abschnitts des 4. Teils des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), welche sich im Wesentlichen auch im 2. Hauptstück des 4. Teils des Bundesvergabegesetzes 2018 wiederfinden. Infolge dieser engen Verschränkung von Bundes- und Landesrecht im Vergaberecht - es liegt im Interesse der beteiligten Wirtschaftskreise, dass die landesrechtlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz möglichst wenig von den einschlägigen Bundesregelungen abweichen - war es notwendig, zunächst die Ausgestaltung des die Unionsvorgaben umsetzenden Vergaberechtsreformgesetzes 2018 abzuwarten; dieses Gesetz wurde vom Nationalrat in seiner

Sitzung vom 20. April 2018 beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. April 2018 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der vorliegende Entwurf bezweckt somit die zwingend erforderliche Umsetzung der durch die Konzessionsrichtlinie RL 2014/23/EU geänderten RL 89/665/EWG ("Rechtsmittelrichtlinie") und RL 92/13/EWG ("Sektoren-Rechtsmittelrichtlinie").

Gleichzeitig werden weiters einige Angleichungen des Vergaberechtsschutzes in Oberösterreich an die schutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 vorgenommen. Auch hier steht das Interesse an einem möglichst vergleichbaren Vergaberechtsschutz in Österreich im Mittelpunkt der Überlegungen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Schaffung eines Rechtsschutzregimes für die Vergabe von Konzessionen;
- Vereinheitlichung der Fristen für Nachprüfungsanträge im Ober- und Unterschwellenbereich;
- Ergänzung der Regelungen über die Parteistellung in den Fällen, in denen eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren als vergebende Stelle durchführt;
- Streichung der sechsmonatigen Absolutfrist für die Einbringung eines Feststellungsantrags;
- Einführung einer Möglichkeit auf Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Feststellungsantrags;
- Änderung der Entscheidungsfristen für Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen;
- Berücksichtigung der Änderungen im materiellen Vergaberecht;
- Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14b Abs. 1 und 3 B-VG ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens Bundessache, soweit es sich nicht um die Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch das Land, die Gemeinden und diesen zurechenbare Auftraggeber handelt. Der vorliegende Gesetzentwurf hat seine kompetenzrechtliche Grundlage daher im Art. 14b Abs. 3 B-VG, hinsichtlich der Gebührenregelungen im § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Es ist im Wirkungsbereich des Landesverwaltungsgerichts von einer lediglich geringen Zahl an Bau- und Dienstleistungskonzessionen auszugehen, sodass die Ausweitung des Rechtsschutzes im Konzessionsbereich nur wenige Neuverfahren zur Folge haben wird. Im Fall eines - nicht zu erwartenden - Anstiegs solcher Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht würden in gleichem Ausmaß die dafür eingehobenen Gebühren ansteigen, weshalb es unter diesem Gesichtspunkt auch zu einer Erhöhung der Einnahmen des Landes kommen kann.

Zur neu geschaffenen Verfahrenshilferegelung für Feststellungsanträge ist anzumerken, dass diese einen nur sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat, sodass nur in den seltensten Fällen Verfahrenshilfe beantragt werden wird.

Es werden daher zusammengefasst durch dieses Landesgesetz voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Im Bereich des erweiterten Rechtsschutzregimes hinsichtlich Konzessionen sind bei Einbringung von Nachprüfungsanträgen, Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Feststellungsanträgen Pauschalgebühren zu entrichten, welche jedoch je nach Verfahrensausgang vom Auftraggeber zu ersetzen sind.

Die nunmehr mögliche Verfahrenshilfe für Feststellungsanträge kann in Ausnahmefällen eine finanzielle Erleichterung für Unternehmen darstellen.

Es werden daher die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich bringen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient es gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Folgende unionsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt:

- Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S 1;
- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1992 S 14, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014, S 1.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert, wobei gemäß den Vorgaben für geschlechtergerechte Sprache auf eine vorherige Nennung der weiblichen vor der männlichen Form geachtet wurde. Im geltenden Landesgesetz ist diese Reihenfolge jedoch umgedreht, sodass eine gewisse formale Inkonsistenz des gesamten Textes nicht zu vermeiden war. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes an die in der Novelle gewählte Reihenfolge wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im Art. I Z 34 eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Auf Grund der Konzessionsvergabe-Richtlinie 2014/23/EU, durch die insbesondere die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und die Sektorenrechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG geändert werden, und der dadurch bedingten Notwendigkeit der Gewährleistung einer entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeit entfällt die bisher im § 1 Abs. 2 Oö. VergRSG 2006 enthaltene Einschränkung hinsichtlich Konzessionsvergaben. Vom Begriff "bundesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens" ist künftig - neben dem BVergG 2018 und dem BVergGVS 2012 - auch das BVergGKonz 2018 umfasst. Insoweit in diesem Landesgesetz der

Begriff "Vergabeverfahren" verwendet wird, sind daher darunter jedenfalls auch Verfahren nach dem BVergGKonz 2018 ("Konzessionsvergabeverfahren") zu verstehen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die Zitat Anpassung wurde auf Grund der Änderung des § 1 notwendig.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 3), Z 5 (§ 2 Abs. 4 Z 4 und § 12 Abs. 1 Z 3), Z 6 (§ 2 Abs. 4 Z 5 und § 12 Abs. 1 Z 4), Z 7 (§ 2 Abs. 5 Z 3) und Z 13 (§ 6 Abs. 3):

Die Erlassung des BVergGKonz 2018 sowie die Änderungen im BVergG 2018 machen eine Neuaufnahme bzw. Aktualisierung einiger Verweise erforderlich. Dabei kann generell auf die bisher jeweils angeführten Zitate des Bundesgesetzblattes verzichtet werden, da mit dem neu eingeführten § 24a eine zentrale Verweisbestimmung (einschließlich der Zitate) geschaffen wird.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 4 Z 3 und § 12 Abs. 1 Z 2):

Diese Änderung entspricht den geänderten Formulierungen des BVergG 2018, konkret dem § 334 Abs. 3 Z 3 bzw. § 353 Abs. 1 Z 2 leg. cit.

Zu Art. I Z 8 (§ 3 Abs. 2):

Anpassung an die Begriffsänderung im § 342 Abs. 2 BVergG 2018.

Zu Art. I Z 9 (§ 4):

Den neuen Fristenbestimmungen des BVergG 2018 und des BVergGKonz 2018 entsprechend werden auch im vorliegenden Gesetz die bisherige Differenzierung beseitigt und die Fristen im Ober- und Unterschwellenbereich vereinheitlicht (mit 10 bzw. 15 Tagen). Die im bisherigen Abs. 2 getroffene Sonderregelung für den Unterschwellenbereich konnte daher entfallen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 4. Bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist nur die Bekanntmachung gesondert anfechtbar. Die genauere Kenntnis der von Abs. 3 umfassten Ausschreibungs- bzw. Wettbewerbsunterlagen ist hierfür nicht erforderlich (bzw. sind solche nicht vorhanden), weshalb Abs. 3 auf Direktvergaben mit voriger Bekanntmachung nicht anzuwenden ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Die veränderte Formulierung umfasst - entsprechend den erweiterten Regelungen über die Parteistellung im Verfahren - eine ausdrückliche Nennung der gegebenenfalls vergebenden Stelle.

Die bisher zwingende Angabe einer Faxnummer durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 11 (§ 5 Abs. 4) und Z 15 (§ 8 Abs. 7):

Auf Grund der Vereinheitlichung der Fristen für den Ober- und Unterschwellenbereich können die darauf abstellenden Regelungen über eine fristgerechte Eingabe bei fehlender oder unrichtiger Angabe in der Ausschreibung entfallen.

Zu Art. I Z 12 (§ 6 Abs. 1), Z 17 (§ 10) und Z 21 (§ 15):

Gemäß den Vorgaben von Art. 37 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 2 RL 2014/25/EU werden die Regelungen über die Parteistellung im Feststellungs- bzw. Nachprüfungsverfahren sowie im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung ergänzt. In den Fällen, in denen eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren als vergebende Stelle (also nicht im eigenen Namen) durchführt, soll diese als Partei des Verfahrens an die Stelle der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers treten. In den Fällen einer gemeinsamen Auftragsvergabe bilden die Auftraggeberinnen bzw. die Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Verfahren.

Zu Art. I Z 14 (§ 8 Abs. 2 Z 1), Z 16 (§ 9), Z 26 (§ 18 Abs. 1 Z 1), Z 27 (§ 18 Abs. 2), Z 28 (§ 18 Abs. 4) und Z 29 (§ 18 Abs. 6):

Die veränderte Formulierung umfasst - entsprechend den erweiterten Regelungen über die Parteistellung im Verfahren - eine ausdrückliche Nennung der gegebenenfalls vergebenden Stelle.

Die bisher gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 zwingende Angabe einer Faxnummer durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 18 (§ 12 Abs. 4):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4 mit der Ergänzung, dass im Fall der Bewilligung oder Verfügung einer Wiederaufnahme bzw. Wiedereinsetzung ein zwischenzeitig durch Zuschlag oder Widerruf abgeschlossenes Vergabeverfahren nicht mehr wiedereröffnet wird, sondern das Nachprüfungsverfahren als Feststellungsverfahren fortgeführt werden kann.

Zu Art. I Z 19 (§ 13), Z 20 (§ 14 Abs. 6) und Z 22 (§ 16 Abs. 9 und 10):

Nach bisheriger Rechtslage galt, dass gewisse Arten von Feststellungsanträgen binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen sind. Das bedeutet aber, dass nach diesen sechs Monaten ein Feststellungsantrag auch nicht mehr zum Zwecke der späteren Geltendmachung von Schadenersatz beantragt werden konnte. Mit Urteil vom 26. November 2015, Rs C-166/14, hat der EuGH festgehalten, dass es gegen den Grundsatz der Effektivität verstößt, wenn die Geltendmachung von Schadenersatz im Ergebnis mit einer absoluten Sechsmonatsfrist begrenzt ist, die auch dann zu laufen beginnt, wenn der Betroffene keine Kenntnis von Schaden und Schädiger haben konnte. In Umsetzung dieser Rechtsprechung wird die bisherige sechsmonatige Absolutfrist hinsichtlich der Einbringung eines Feststellungsantrags gestrichen.

Eine absolute Frist von sechs Monaten wird jedoch hinsichtlich der im § 16 geregelten Rechtsfolgen beibehalten, da der Eintritt dieser gravierenden Folgen gegen das Institut der Rechtssicherheit verstoßen würde. Da diese Rechtssicherheit unionsrechtlich anerkannt ist und einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt, ist diese Absolutfrist des § 16 Abs. 9 unionsrechtskonform.

§ 16 Abs. 10 stellt die Nachfolgebestimmung zum bisherigen § 14 Abs. 6 dar und behandelt die freiwillige ex ante-Bekanntmachung der Zuschlagsentscheidung, die - eine entsprechende Begründung vorausgesetzt - dazu führt, dass bei einem Zuschlag nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen der Vertrag nicht mehr für unwirksam erklärt werden kann. Die Bekanntmachung hat nach den Vorgaben der materiellen, bundesrechtlichen Vergabennormen in Bezug auf die freiwillige ex ante-Bekanntmachung zu erfolgen.

Insoweit im § 16 Abs. 9 und 10 auf "Bekanntgaben" und "Bekanntmachungen" abgestellt wird, handelt es sich dabei um die im BVergG 2018, BVergKonz 2018 und BVergG 2012 geregelten Bekanntgaben und Bekanntmachungen (wie § 61 Abs. 1 BVergG 2018, § 58 BVergG 2018).

Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 17):

Im Interesse schutzwürdiger Interessen von Verfahrensteilnehmerinnen und -teilnehmern in Rechtsschutzverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens wird mit Abs. 3 eine ausdrückliche Regelung zur Ausnahme bestimmter Unterlagen von der Akteneinsicht geschaffen. Die Überschrift des Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Zu Art. I Z 25 (§ 17a):

Es erfolgt eine ausdrückliche Klarstellung hinsichtlich der subsidiären Anwendbarkeit von Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens. Hinsichtlich des Fristenlaufs ist dabei klarzustellen, dass nach den Regelungen des AVG der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht zur Frist zählt.

Zu Art. I Z 30 (§ 18a):

Analog zu § 338 BVergG 2018 entfällt die Zustellung per Faxgerät, da die Mitteilung einer Faxnummer durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht mehr zwingend erforderlich ist.

Auf Grund der Besonderheiten des Rechtsschutzverfahrens im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (wie insbesondere kurze Entscheidungsfristen aber auch die Folgen der Übermittlung eines Antrags auf einstweilige Verfügung an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber) hat das Landesverwaltungsgericht vorrangig elektronisch zuzustellen.

Zu Art. I Z 31 (§ 19 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass hinsichtlich des Entfalls einer mündlichen Verhandlung nicht nur Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sondern auch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 32 (§ 20 Abs. 2):

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das AVG keine "Werktage" kennt, soll an Stelle der bisherigen Entscheidungsfrist für Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen von sieben Werktagen eine Frist von zehn (Kalender)Tagen gelten. Im Fall der Zurückstellung zur Verbesserung soll an Stelle der bisherigen zehn Werktage eine Entscheidungsfrist von 15 (Kalender)Tagen gelten. Diese Änderungen entsprechen überdies den Fristen des § 352 Abs. 2 BVergG 2018.

Zu Art. I Z 33 (§ 21a):

Diese Bestimmung entspricht dem § 335 BVergG 2018 und wurde auf Grund der Einführung des § 8a VwGVG in Folge der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 19.989) erforderlich. Ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe soll nur für die Einbringung eines Feststellungsverfahrens zulässig sein. Die Gewährung von Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Nachprüfungsantrags (und

eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung) erscheint denkunmöglich, da nur wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen an einem Vergabeverfahren teilnehmen sollen. Unternehmen, denen es gerade an dieser wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mangelt, wären zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen bzw. deren Angebot auszuschneiden. Hinsichtlich eines Feststellungsverfahrens könnte jedoch theoretisch die Antragstellerin bzw. der Antragsteller während des Vergabeverfahrens noch leistungsfähig gewesen sein und erst in weiterer Folge diese Leistungsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt - zu dem die Einleitung eines Feststellungsverfahrens noch möglich war - verloren haben. Mit derartigen Fällen ist zwar äußerst selten zu rechnen, dennoch sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Zu Art. I Z 34 (§ 23 Abs. 2):

Es erfolgt eine Klarstellung auf Grund der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0045).

Zu Art. I Z 35 (§ 24a):

Mit dieser Norm wird zur Vereinfachung der Zitierungen und zur Verbesserung der Lesbarkeit eine zentrale Verweisbestimmung geschaffen, welche die jeweilige Anführung der Zitate des Bundesgesetzblatts in anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr notwendig macht.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 geändert wird
(Oö. Vergaberechtsschutzgesetz-Novelle 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006), LGBl. Nr. 130/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2.*

2. *Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Abs. 1“.*

3. *Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „(§ 2 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 3 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012)“ durch die Wortfolge „(§ 2 Z 15 lit. a Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), § 2 Z 11 lit. a Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018) oder § 3 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012))“ ersetzt.*

4. *Im § 2 Abs. 4 Z 3 und im § 12 Abs. 1 Z 2 entfällt jeweils die Wortfolge „bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb“.*

5. *Im § 2 Abs. 4 Z 4 und im § 12 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „§§ 131 bzw. 272 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17, in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 107 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012,“ durch die Wortfolge „§§ 143 und 305 BVergG 2018, § 72 BVergGKonz 2018 oder § 107 BVergGVS 2012“ ersetzt.*

6. *Im § 2 Abs. 4 Z 5 und im § 12 Abs. 1 Z 4 wird jeweils die Wortfolge „§ 152 Abs. 4 bis 6, § 158 Abs. 2 bis 5 oder § 290 Abs. 2 bis 5 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17, in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 130 Abs. 4 bis 6 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012,“ durch die Wortfolge „§ 155 Abs. 4 bis 9, § 162 Abs. 1 bis 5, § 316 Abs. 1 bis 3 oder § 323 Abs. 1 bis 5 BVergG2018 bzw. § 130 Abs. 4 bis 6 BVergGVS 2012“ ersetzt.*

7. Im § 2 Abs. 5 Z 3 wird die Wortfolge „§§ 140 bzw. 279 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17, in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2012 bzw. § 115 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 132/2012,“ durch die Wortfolge „§§ 150 bzw. 311 BVergG 2018 bzw. § 115 BVergGVS 2012“ ersetzt.

8. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.

9. § 4 lautet:

„§ 4

Fristen für Nachprüfungsanträge

(1) Anträge auf Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung sind bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung der Entscheidung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax sowie bei einer Bekanntmachung der Entscheidung binnen zehn Tagen einzubringen, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg binnen 15 Tagen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Entscheidung bzw. mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

(2) Bei der Durchführung einer Direktvergabe beträgt die Frist zehn Tage ab dem Zeitpunkt, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

(3) Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung - mit Ausnahme der Bekanntmachung bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung - können über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmeantragsfrist eingebracht werden, sofern diese Frist mehr als 17 Tage beträgt. Wenn die Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen nicht auf elektronischen Weg zur Verfügung gestellt, übermittelt bzw. bereitgestellt werden, tritt die Verlängerung der Nachprüfungsfrist erst ein, wenn die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmeantragsfrist mehr als 22 Tage beträgt.“

10. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die genaue Bezeichnung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie gegebenenfalls der vergebenden Stelle einschließlich deren elektronischer Adresse;“

11. Im § 5 entfällt Abs. 4; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

12. Dem § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchführt, tritt sie als Partei des

Nachprüfungsverfahrens an die Stelle der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber kann, soweit die zentrale Beschaffungsstelle an ihre bzw. seine Stelle tritt, dem Nachprüfungsverfahren als Nebenintervenientin bzw. Nebenintervenient beitreten; § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 ZPO sind sinngemäß anzuwenden. Wird ein Vergabeverfahren von mehreren Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, so bilden die in der Ausschreibung genannten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Nachprüfungsverfahren. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.“

13. *Im § 6 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,“.*

14. *§ 8 Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens, der gesondert anfechtbaren Entscheidung, der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und gegebenenfalls der vergebenden Stelle einschließlich deren elektronischer Adresse;“

15. *Im § 8 entfällt Abs. 7; der bisherige Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.*

16. *Im § 9 wird die Wortfolge „Der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin“ durch die Wortfolge „Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber sowie gegebenenfalls die vergebende Stelle“ ersetzt.*

17. *Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:*

„Soweit eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchführt, tritt sie als Partei des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung an die Stelle der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber kann, soweit die zentrale Beschaffungsstelle an ihre bzw. seine Stelle tritt, dem Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung als Nebenintervenientin bzw. Nebenintervenient beitreten; § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 ZPO sind sinngemäß anzuwenden. Wird ein Vergabeverfahren von mehreren Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, so bilden die in der Ausschreibung genannten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.“

18. *§ 12 Abs. 4 lautet:*

„(4) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren auf Antrag der Unternehmerin bzw. des

Unternehmers, die bzw. der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn

1. eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts über den Antrag auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs oder des Verwaltungsgerichtshofs der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist, oder
2. eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf ein Nachprüfungsverfahren bewilligt oder verfügt wurde und vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, des Verfassungsgerichtshofs oder des Verwaltungsgerichtshofs der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist.

Bis zur Stellung eines Antrags gemäß dem ersten Satz ruht das Verfahren. Wird bis zum Ablauf der Frist gemäß § 13 kein Antrag im Sinn dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen. § 13 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist.“

19. § 13 lautet:

„§ 13 Fristen

Anträge gemäß § 12 Abs. 1 und 4 sind binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können.“

20. § 14 Abs. 6 entfällt.

21. Dem § 15 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchgeführt hat, bildet sie mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Feststellungsverfahren. Die Anträge gemäß § 16 Abs. 2, 5 und 6 können nur von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber gestellt werden. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden. Wurde ein Vergabeverfahren von mehreren Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern gemeinsam durchgeführt, so bilden alle am Auftrag beteiligten Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Feststellungsverfahren. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 ZPO sind sinngemäß anzuwenden.“

22. Dem § 16 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Abs. 2 bis 8 gelten nur, wenn der Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag eingebracht wurde. Abweichend vom ersten Satz gelten die Abs. 2 bis 8 nur, wenn

1. ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 - sofern es sich bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller um eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin bzw. einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung gemäß dem § 144 Abs. 2 oder § 306 Abs. 2 BVergG 2018, § 72 BVergGKonz 2018 oder § 108 Abs. 2 BVergGVS 2012, bzw.
2. ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 - sofern es sich bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller nicht um eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin bzw. einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntgabe

eingebraucht wurde.

(10) Die Abs. 2 bis 9 gelten nicht im Fall eines Antrages gemäß § 12 Abs. 1 Z 2, sofern die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber bei Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung in zulässiger Weise die entsprechend begründete Entscheidung, welcher Bieterin bzw. welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, bekannt gemacht hat und der Zuschlag nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist.“

23. Die Überschrift von § 17 lautet:

„§ 17

Auskunftspflicht und Akteneinsicht“

24. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Parteien und Beteiligte können bei der Vorlage von Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen zum Schutz von technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnissen von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber können dies darüber hinaus aus zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses verlangen. Die in Betracht kommenden Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen sind bei ihrer Vorlage zu bezeichnen.“

25. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anzuwendendes Verfahrensrecht

Soweit in diesem Gesetz und im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teils in den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nach diesem Gesetz sinngemäß anzuwenden.“

26. § 18 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Bezeichnung des betroffenen Vergabeverfahrens entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 5 Z 1 und 2), die Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie gegebenenfalls der vergebenden Stelle;“.

27. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „ist“ durch die Wortfolge „sowie gegebenenfalls die vergebende Stelle sind“ ersetzt.

28. § 18 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber sowie gegebenenfalls die vergebende Stelle sind jedenfalls von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unverzüglich zu verständigen.“

29. Im § 18 Abs. 6 wird die Wortfolge „ist der betroffene Auftraggeber bzw. die betroffene Auftraggeberin“ durch die Wortfolge „sind die betroffene Auftraggeberin bzw. der betroffene Auftraggeber sowie gegebenenfalls die vergebende Stelle“ ersetzt.

30. § 18a lautet:

„§ 18a Zustellungen

Soweit dem Landesverwaltungsgericht die im Vergabeverfahren bekannt gegebene elektronische Adresse einer Partei bekannt ist oder dem Landesverwaltungsgericht von der betreffenden Partei eine solche mitgeteilt worden ist, hat das Landesverwaltungsgericht schriftliche Erledigungen an diese Adresse zuzustellen.“

31. Im § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „Soweit dem Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entgegensteht,“ durch die Wortfolge „Soweit dem weder Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen,“ ersetzt.

32. Im § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „sieben Werktagen“ durch die Wortfolge „zehn Tagen“ ersetzt; weiters wird die Wortfolge „zehn Werktagen“ durch die Wortfolge „15 Tagen“ ersetzt.

33. Nach dem § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Verfahrenshilfe**

(1) Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist nur für die Einbringung eines Feststellungsantrags zulässig. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen. Dem Antrag sind jene Unterlagen beizulegen, aus denen hervorgeht, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Der Antrag kann ab Beginn der im § 13 festgelegten Frist für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit gestellt werden.

(2) § 8a Abs. 7 erster Satz VwGVG gilt mit der Maßgabe, dass die Frist für die Einbringung des Feststellungsantrags mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und die für die Erfüllung seiner Aufgaben im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Unterlagen diesem zugestellt sind.

(3) § 14 Abs. 2 ist sinngemäß auf den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe anzuwenden.

(4) Über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist unverzüglich zu entscheiden.“

34. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung besteht nur dann, wenn

1. dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird oder wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird und
2. dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde bzw. im Fall der Klaglosstellung stattzugeben gewesen wäre oder der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde oder im Fall der Klaglosstellung abzuweisen gewesen wäre.“

35. Nach § 24 wird folgender § 24a angefügt:

**„§ 24a
Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG): Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
2. Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018): Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 - BVergG 2018), BGBl. I Nr. xxx/2018;
3. Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVergGKonz 2018): Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 - BVergGKonz 2018), BGBl. I Nr. xxx/2018;

4. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012): Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 - BVergGVS 2012), BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018;
5. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958;
6. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG): Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
7. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG): Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016;
8. Zivilprozessordnung (ZPO): Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung - ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verwiesen wird, ist diese in der Fassung ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S 389 anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes beim Landesverwaltungsgericht anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzuführen.